



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Vorsitzenden des 3. Strafsenates des
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Dr. Rühle o. V. i. A.
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 StE 16/16-6 (bei Antwort bitte angeben)	OSTA'in b. BGH Dr. Zabeck	81 91 - 312	24. April 2017

Betrifft: Strafverfahren gegen Zeki **Eroglu**
wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im
Ausland;
hier: Stellungnahme zu den Anträgen des Angeklagten in seiner Erklärung vom
heutigen Tag

Die Anträge des Angeklagten,

- bezüglich des „Massakers von Dersim“ Ermittlungen zu tätigen,
- den Dokumentarfilm von Demirel, in dem sich Augenzeugen zu den Vorfällen äußern, in Augenschein zu nehmen und
- die entsprechenden Teile der von ihm vorgelegten Bücher zu übersetzen und zu verlesen

beantrage ich abzulehnen.

Die Anträge zielen darauf ab, das Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung in Dersim in den Jahren 1937/1938 unter Beweis zu stellen.

Es ist bereits zweifelhaft, dass der Angeklagte Beweisanträge im Sinne von § 244 Abs. 3-5 StPO gestellt hat. Es fehlt an einer genauen Bezeichnung der Beweismittel sowie der damit unter Beweis gestellten konkreten Tatsachenbehauptungen. Welche Textstellen der erwähnten Bücher übersetzt und verlesen werden sollen, ist nicht klar. Fremdsprachige Bücher stellen zudem keine Urkunden im Sinne des Urkundenbeweises dar. Zudem kann nicht Aufgabe des Senats sein, sich aus knapp zweistündigen Ausführungen des Ange-

klagen Beweistatsachen herauszusuchen, die durch die angegebenen Beweismittel unter Beweis gestellt werden sollen.

Unbeschadet der zweifelhaften Qualifikation als Beweisanträge kann der Senat die Anträge gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 StPO als aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos ablehnen. Die knapp 80 Jahre zurückliegenden Vorgänge wirken sich weder auf den Schuldspruch noch auf den Rechtsfolgenausspruch aus (vgl. Beschluss des Senats ANLAGE 47 HVP). Aus diesem Grund drängt die Aufklärungspflicht auch nicht dazu, den Anträgen des Angeklagten nachzugehen.

Im Auftrag

(Dr. Zabeck)